



Herzlich willkommen bei der GIZ

Einführung in das Leistungspaket der GIZ für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Tätigkeit als **Entwicklungshelfer/in** interessieren. Wir sind immer auf der Suche nach sozial engagierten und berufserfahrenen Frauen und Männern mit einer Staatsangehörigkeit eines EU-Landes. Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen mehr **Wissenswertes zum Entwicklungsdienst** der GIZ vermitteln. Die GIZ ist der größte und **einzige staatliche Träger des Entwicklungsdienstes** der Bundesrepublik Deutschland. Sie entsendet Entwicklungshelfer/innen in Programme der deutschen Entwicklungszusammenarbeit weltweit und kann dabei auf 50 Jahre Erfahrung zurückgreifen. Die GIZ unterhält in über 130 Ländern Auslandsbüros, in denen die Fäden der Programmarbeit zusammenlaufen. Entwicklungshelfer/innen der GIZ sind in ihren Einsatzländern in ein starkes Netzwerk eingebettet und können darauf vertrauen, auch vor Ort kompetente Ansprechpartner/innen der GIZ zu finden, die sie bei ihrer Arbeit unterstützen. Entwicklungshelfer/innen engagieren sich **im Rahmen von lokalen Partnerschaften** in der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, betreiben Demokratieförderung bei Zivilgesellschaft und Kommunen, fördern ländliche Entwicklung und Ressourcensicherung und setzen sich für effiziente Gesundheitssysteme sowie zivile Konfliktbearbeitung und Friedensförderung ein. Sie arbeiten bei staatlichen und zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen **auf kommunaler und lokaler Ebene**. Dabei sind sie in direktem Kontakt mit den Menschen vor Ort mit dem Ziel, diese mit Professionalität, Berufserfahrung und interkultureller Sensibilität zu unterstützen und in ihren Fähigkeiten zu fördern. Entwicklungshelfer/innen werden oft in **ländlichen Regionen** eingesetzt und sind bereit, sich auf die lokale Kultur und Sprache einzulassen und unter landesüblichen Bedingungen zu arbeiten. Die Einsätze erfolgen zeitlich befristet – meist für 2 Jahre – mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf maximal 6 Jahre. Nach ihrem Einsatz tragen Entwicklungshelfer/innen ihre Erfahrungen in die europäische Gesellschaft und leisten so einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und einer toleranten Gesellschaft. Zurückgekehrte Entwicklungshelfer/innen unterstützen wir bei ihrer sozialen und beruflichen Reintegration und fördern ihre Vernetzung untereinander.

Auf der **Grundlage des Entwicklungshelfergesetzes** wird Ihnen ein umfangreiches und **attraktives Leistungspaket** zur Verfügung gestellt. Dieses besteht aus Barleistungen (z.B. Unterhaltsgeld, Auslandszulage) und Sozialleistungen (z.B. Kranken- und Haftpflichtversicherung). Detaillierte Informationen zum Vertragswesen und Leistungspaket finden Sie auf den folgenden Seiten.

Leistungen der GIZ für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer

Im Folgenden finden Sie Informationen über die monetären Bestandteile unseres Leistungspakets für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer.

Grundbeträge

Sie erhalten von uns eine Kombination aus ab Vertragsbeginn monatlich gezahltem **Basis-Unterhaltsgeld** von 850,- € (steuerpflichtig) und ab vertraglich vereinbarter Ausreise gewährter Auslandszulage von 850,- € (in der Regel steuerfrei). Diese **Zulage** erhöht sich um 340,- €, wenn Sie verheiratet sind und um 170,- € pro unterhaltsgeldberechtigtem Kind – auch dann, wenn Ihre Familie nicht mit ausreist.

Kaufkraftausgleich

Sollte es in Ihrem Einsatzland aufgrund des Währungsgefälles zu einem Nachteil bzgl. der Kaufkraft kommen, so wird dieser durch prozentuale Zuschläge (Mitteilung quartalsweise durch das Statistische Bundesamt) auf das Basis-Unterhaltsgeld und die Auslandszulage (inkl. Ihrer mitausreisenden Angehörigen) ausgeglichen.

Vorbereitung

Auf Ihren Einsatz werden Sie **gründlich und qualifiziert vorbereitet**. Zu Beginn erfolgt eine 3-wöchige Vorbereitungsphase in Deutschland, während der Sie die Arbeitsweise der GIZ kennenlernen und auf Ihre Rolle als Entwicklungshelfer/in vorbereitet werden. Des Weiteren werden praktische und administrative Fragen rund um die Ausreise geklärt. Abgestimmt auf Ihren individuellen und den Projektplatz bezogenen Bedarf folgen Fachkurse und Sprachausbildung, z. B. Kurse zur Erlangung interkultureller Kompetenz, zur Landessprache oder zu fachlichen und methodischen Kompetenzen. Für mitausreisende Ehepartner gibt es ebenfalls ein spezifisches Vorbereitungsangebot. Ihre Vorbereitung wird im Partnerland fortgesetzt. Die Kurse sind auf die Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland und die besonderen Anforderungen der Partnerorganisation zugeschnitten. Zum Beispiel das Kennenlernen der Lebens- und Arbeitsbedingungen oder die Vertiefung von Sprachkenntnissen.

Ausreise

In Verbindung mit Ihrer Inlandsvorbereitung in Deutschland haben Sie 8 Arbeitstage sogenannten **Ausreiseurlaub**, damit Sie sich auf Ihre Entsendung vorbereiten können.



Mietentschädigung

Können Sie Ihre Wohnung/Ihr Haus aufgrund eines kurzfristigen Vertragsbeginns nicht rechtzeitig kündigen bzw. vermieten, bekommen Sie von uns für maximal 3 Monate eine Mietentschädigung in Höhe der Kaltmiete oder bei Wohneigentum bis zur Höhe des örtlichen Mietwertes.

Möbeleinlagerungspauschale (MEP)

Sie erhalten ab Ausreise eine steuerpflichtige MEP von 50,- € monatlich, die bei mitausreisendem Ehepartner um 15,-€ und pro mitausreisendem Kind um 10,- € erhöht wird.

Erstattung von Kosten für den Gepäckversand bei der Aus- und Rückreise

Wir erstatten Ihnen und mitausreisenden Partnern (MAP) sowie Kindern ab 13 Jahren die Kosten für bis zu 100 kg Gepäck, für Kinder bis 12 Jahren bis zu 50 kg. Voraussetzung ist, dass 3 Vergleichsangebote vorgelegt und die Ausgaben durch eine Rechnung nachgewiesen werden.

Wiedereingliederungsbeihilfe (WEB)

Nach Ihrer Rückkehr zahlen wir Ihnen eine steuerfreie WEB um **Ihnen den Wiedereinstieg zu erleichtern**. Diese beträgt für Entwicklungshelfer/innen monatlich während der ersten 24 Projektmonate 100,- € (Erhöhung um 42,- € pro

mitausgereistem Familienangehörigen), ab dem 25. Projektmonat 200,- € (Erhöhung um 63,- € pro mitausgereistem Familienangehörigen) und ab dem 49. Projektmonat 300,- € (Erhöhung um 84,- € pro mitausgereistem Familienangehörigen). Geleistete EH-Einsatzzeiten bei einem der sieben anerkannten deutschen Entsendedienste werden berücksichtigt und angerechnet.

Unverzinslicher Unterhaltsgeldvorschuss

Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss von bis zu 2.000,- € im Falle Ihrer alleinigen Ausreise und von zusätzlichen 600,- € für MAP sowie weitere 400,- € pro mitausreisendem Kind zu beziehen. Die Rückzahlung erfolgt bei Vertragsende.

Urlaub

Bei einer 5-Tage-Woche stehen Ihnen **30 Tage Urlaub** pro Jahr zu. Außerdem erhalten Sie ggf. noch einen landesspezifischen Zusatzurlaub von 2-6 Tagen pro Jahr. Pro ausgereister Person erhalten Sie ein monatliches Urlaubsgeld in Höhe von 40,- €. Grundsätzlich werden je nach Anlass Entwicklungshelfer/innen in gleichem Maße vom Dienst freigestellt



wie die GIZ-Auslandsmitarbeiter/innen. Im Falle des Todes oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen werden die damit verbundenen notwendigen Flugkosten erstattet. Nicht mitausgereisten unterhaltsgeldberechtigten Kindern steht innerhalb einer 24-monatigen Projektzeit ein Besuchsflug zu.

Familie und Beruf

Für mitausgereiste, unterhaltsberechtigte Kinder unter 14 Jahren erstatten wir Ihnen einen Großteil (92,5%) der **Betreuungskosten** mit einer Deckelung bei 300,-€ pro Kind

und Monat. Dieser Anspruch entfällt, wenn Ihr Partner mitausreist und nicht ebenfalls als Entwicklungshelfer/in oder Integrierte Fachkraft für die GIZ tätig ist.

Kosten für den Besuch des Kindergartens werden für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 92,5% – mit einer Deckelung bei 300,-€ pro Kind und Monat – **übernommen**. Nachgewiesene Kosten für einen Schulbesuch werden zu 92,5 % übernommen. Darunter fallen u.a. Schulgeld, Aufnahme- oder Prüfungsgebühren, der Schulbustransport und ggf. Fernschulkosten. Nicht mitausgereisten unterhaltsgeldberechtigten Kindern steht innerhalb einer 24-monatigen Projektzeit ein Besuchsflug zu.

Eigenes Einkommen von Familienangehörigen

Übersteigt das eigene Netto-Einkommen Ihres Ehepartners oder Ihres Kindes 450,- €, so wird dieses auf den Familienzuschlag bei der Auslandszulage angerechnet – die Auslandszulage wird entsprechend gekürzt. Ab einem eigenen Einkommen von 780,- (MAP) bzw. 615,- € (Kind) entfällt für entsprechende Familienmitglieder der Anspruch auf die Auslandszulage, die Wiedereingliederungsbeihilfe, das Urlaubsgeld und die unentgeltliche Krankenversicherung gänzlich.

Mietkostenerstattung

Vor Ort **unterstützen** wir Sie **bei der Anmietung von Wohnraum** und erstatten Ihnen die nachgewiesenen Kosten der Kaltmiete auf der Basis eines landesspezifischen Mietpreisspiegels.

Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrag (AEB)

Bei einem Auslandseinsatz von 24 Monaten steht Ihnen ein AEB von einmalig 3.600,-€ (steuerpflichtig) zu, sofern keine möblierte Wohnung durch den Projektpartner gestellt wird. Bei mitausgereistem (Ehe-)Partner erhöht sich dieser um 1.080,- € und pro mitausgereistem Kind um je 720,-€. Bei einem Auslandseinsatz von mehr als 12 und weniger als 24 Monaten, werden die oben genannten Beträge anteilmäßig gezahlt.

Versorgungsfahrten und Mobilitätspauschale

Unter Umständen wird Ihnen im Partnerland **ein Dienst-KFZ zur Verfügung gestellt**, mit dem Sie Versorgungsfahrten (z.B. zum Einkaufen, zur Schule oder zum Arzt) erledigen dürfen. Die Zustimmung Ihrer/s Vorgesetzten vorausgesetzt können Sie das Dienst-KFZ auch für private Fahrten nutzen. Sie müssten dann 0,30 €/km entrichten. Sofern dem/der EH keine unentgeltlichen Versorgungsfahrten mit einem Dienst-KFZ gestattet sind, wird eine steuerpflichtige, monatliche Mobilitätspauschale von 100,-€ (erhöht um 20,-€ bei mitausgereistem Partner und 10,- € pro mitausgereistem Kind) gezahlt.

Steuern

Wir empfehlen Ihnen, **frühzeitig Ihre individuelle steuer- und melderechtliche Situation zu klären** sowie sich zu Konsequenzen bei Wohnsitzbeibehaltung/-aufgabe und ggf. Abmeldung von einem Steuerberatungsbüro beraten zu lassen.

Fürsorge und Sicherheit

Ihre Sicherheit und die Fürsorge für Ihren Einsatz im Partnerland sind uns **ein besonderes Anliegen**. Der **Medizinische Dienst** der GIZ führt einen intensiven Gesundheitsscheck vor Ihrer Ausreise und nach Ihrer Rückkehr durch und vermittelt Hinweise zur Gesundheitsvorsorge. Sie werden vor Ort durch ein **professionelles Sicherheits- und Risikomanagementsystem** geschützt, welches persönliche Gefahren und Risiken in Krisenländern minimiert. Fachleute beobachten und analysieren die Lage, stehen im engen Kontakt mit den Botschaften vor Ort, geben Sicherheitsmeldungen heraus und beraten zu Sicherheitsvorkehrungen. Sollte die deutsche Botschaft eine personelle Bewachung empfehlen, werden diese Kosten von uns mit Blick auf Ortsüblichkeit und Angemessenheit übernommen. Sie und Ihre mitausreisende, unterhaltsgeldberechtigte Familie sind über uns haftpflicht- und krankenversichert. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung betragen bei Personen- und Sachschäden 3 Mio. € und bei Vermögensschäden 100.000,-€.

Während Ihre Angehörigen in der **Gruppenunfallversicherung** der GIZ rund um die Uhr unfallversichert sind, müssen Sie sich als Entwicklungshelfer/in eigenverantwortlich und auf eigene Kosten für den Freizeitbereich zusätzlich absichern – Unfallversicherungsschutz über die GIZ besteht für Sie lediglich während der Dienstzeit. Die Deckungssummen

der Unfallversicherung betragen bei Unfalltod 20.000,- € und bei Invalidität 125.000,- €. Als **Entwicklungshelfer/in** werden Sie über uns **rentenversichert** und durch eine Vertragszeit von mindestens 12 Monaten erwerben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld I in Deutschland. Die Angaben zur Rentenversicherung und dem Arbeitslosengeld gelten grundsätzlich für deutsche EH. Solche mit anderer (EU) Staatsangehörigkeit erwerben durch unsere Leistungen ebenfalls Ansprüche in Deutschland, die ggf. in das europäische Heimatland übertragen werden können. Bitte lassen Sie sich ggf. rechtzeitig sozialversicherungsrechtlich beraten. Für Entwicklungshelfer/innen beträgt das fiktive versicherungspflichtige Entgelt monatlich 66,67% der RV-Beitragsbemessungsgrenze (2018: 6.700,- €). Dementsprechend zahlt die GIZ monatlich 830,- € für Entwicklungshelfer/innen in die Deutsche Rentenversicherung ein. War das sozialversicherungspflichtige Entgelt Ihrer letzten Beschäftigung in Deutschland höher, wird entsprechend angepasst (Besitzstandswahrung). Entwicklungshelfer/innen haben die Möglichkeit, auf Antrag ihre bewegliche Habe zu versichern (kombinierte Reisegepäck- und



Hausratversicherung). Es empfiehlt sich, die Anmeldung regelmäßig zu überprüfen und ggf. Änderungen vorzunehmen. Für Entwicklungshelfer/innen werden die Kosten für eine Versicherungssumme von bis zu 3.400,- € (erhöht um 3.400,- € bei mitausgereistem Partner und 1.000,- € pro mitausgereistem Kind) gezahlt. Darüber hinaus können Sie die Gesamtversicherungssumme auf eigene Kosten bis maximal 20.000,- € aufstocken. Im Schadenfall ist pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 50,- € zu zahlen.

Kurzzeit-Einsatz (KZE)

Ein Kurzeinsatz für Entwicklungshelfer/innen ist eine Einsatzvariante für Personen, die **bereits für mindestens 12 Monate als Entwicklungshelfer/in** für die GIZ oder einen anderen der sieben anerkannten deutschen Entsendedienste **tätig waren**. Kurzzeitverträge sind Dienstverträge mit **Laufzeiten zwischen 3 Monaten** und < 12 Monaten Projektarbeit –, also kürzer als die im EhfG für einen normalen EH-Vertrag vorgeschriebene Mindestzeit von 12 Monaten. Der/Die Kurzzeit-Entwicklungshelfer/in reist grundsätzlich allein aus; sofern dessen Familienangehörige mit ausreisen, werden entsprechende Kosten (Flug, Visum, Impfung etc.) von der GIZ nicht erstattet. Auf Nachweis der im Inland unabdingbar weiterlaufenden finanziellen Verpflichtungen wird eine monatliche Kurzeinsatzzulage von maximal 500,-€ gewährt. Anstelle der AEB-Einmalzahlung erhalten Sie eine monatliche Leistung von 100,- €. Es werden keine Kosten zur Möbelleinlagerung/zum Möbeltransport übernommen. Der/Die Entwicklungshelfer/in erhält für den Gepäcktransport bei Aus- und Rückreise jeweils eine Pauschale von 420,- € (bei einem Einsatz bis zu 6 Monaten) bzw. von 700,- € (bei einem Einsatz über 6 Monaten). Ein Kurzzeitvertrag kann nur einmal verlängert werden, wobei auch der Verlängerungszeitraum unter 12 Monaten betragen muss.

Sonstiges

Der Großteil der Leistungen wird Ihnen monatlich auf ein EU-SEPA-Konto überwiesen. Für weitere Leistungen vor Ort (Mietkosten, Schulkosten) ist in der Regel im Partnerland ein weiteres, lokales Konto einzurichten. Das Landesbüro wird Sie hierbei unterstützen.

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Straße: Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15
E info@giz.de
I www.giz.de

Eschborn 20

Autor/Verantwortlich/Redaktion etc.:
Roberta Diglyte, Eschborn

Design/Layout etc.:
Roberta Diglyte, Eschborn

Fotonachweise/Quellen:
GIZ

URL-Verweise:
Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.